

# **Satzung**

## ***Förderverein der Grundschule Marbach e. V.***

**in der Fassung  
vom 21. Februar 2019**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Marbach e.V.“
2. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist 36100 Petersberg Marbach.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Bildung und Erziehung des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe der gesamten Mittel in Form von Geld- und Sachspenden an die Grundschule Marbach (Körperschaft des öffentlichen Rechts).
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Ziele.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Marbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Schule zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können *natürliche* und *juristische Personen* werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahme durch Vorstandsbeschluss und Beitragszahlung erworben.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlich erklärten Austritt bis jeweils zum 31. Juli sowie durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen und gegen den Vereinszweck.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragszahlung innerhalb eines weiteren Monats den fälligen Beitrag nicht zahlt.
3. Gegen den Ausschluss hat das auszuschließende Mitglied ein schriftliches Beschwerderecht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
2. Hierzu sind alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, in Textform per E-Mail oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich mit Begründung beantragt und dies im Interesse des Vereins liegt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind vom Vorstand in die Tagesordnung der nachfolgenden Versammlung aufzunehmen.

#### **5. Die Mitgliederversammlung**

- bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- wählt für jeweils 2 Jahre in geheimer Abstimmung den Vorstand und die zwei Kassenprüfer
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen
- benennt Beauftragte für besondere Funktionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit
- entlastet den Vorstand,
- setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest
- beschließt über Änderungen dieser Satzung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ursprünglichen Vorstandsmitgliedes ein Nachfolger gewählt werden.

### **§ 7 Vorstand**

- 1.** Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- 2.** Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der /dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - der Kassiererin/dem Kassierer.
- 3.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Abstimmung für jeweils zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss spätestens bis zum 1.12. des neuen Geschäftsjahres erfolgen.
- 4.** Die Schulleitung ist ohne Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- 5.** Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.** Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB obliegt der/dem Vorsitzenden allein oder jeweils 2 Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (jeweils vom 01.01. bis 31.12 eines jeden Jahres).

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge, finanzielle Zuwendungen und Spenden**

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zusätzliche finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

## **§ 11 Aufwendungsersatz**

1. Der Verein vergütet Fahrtkosten, die in seinem Interesse durchgeführt werden, mit der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale und notwendige Auslagen, soweit sie in seinem Interesse durchgeführt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung enthalten ist.

**§ 13**  
**Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 15. November 2011 in Kraft.

Sie ist mit der satzungsmäßig erforderlichen Mehrheit verabschiedet worden in der Erwartung, den Interessen der Mitglieder und der Grundschule Marbach zu dienen.

Petersberg-Marbach, 15. November 2011

Torsten Bolz	Kerstin Stöckel
Bettina Hercher	Angela Huber
Monika Joswig	Susanne Seng
Renate Riedl	Joachim Schulz
Corina Wilhelm	Elke Böhm
Guido Hilgert	Carsten Juchheim
Katja Molitor	Sonja Hütsch
Renate Bolz	